

# **Stellungnahme der Verfassten Studierendenschaft des KIT zum Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz (2. KIT-WG)**

Zunächst einmal möchten wir festhalten, dass eine Frist eines Monats in der das KIT 2 Wochen vorlesungsfreie Zeit hat zu einer tatsächlichen Bearbeitungszeit von knapp über 2 Wochen führt und nicht ausreicht um die Organe der Studierendenschaft angemessen zu befassen. Wir bitten daher in Zukunft ausreichend Zeit für die Bearbeitung solcher Anfragen zu geben.

## **Allgemeines**

Insgesamt begrüßen wir die weitere Zusammenführung der beiden Bereiche des KIT. Allerdings ist uns sehr wichtig die demokratischen Mittel der akademischen Selbstverwaltung zu bewahren und insbesondere die studentische Mitbestimmung zu stärken.

## **Verfasste Studierendenschaft**

Uns ist sehr wichtig, dass Rechte der Verfassten Studierendenschaft auch am KIT gelten. Insbesondere fordern wir, dass

1. § 65 Abs. 2 Nr. 2 LHG entsprechend für die Beteiligung an Aufgaben des KIT gilt und
2. die Regelungen in § 65a Abs. 4 S. 2 und § 65a Abs. 6, die Senat und Fakultätsräte betreffen auch entsprechend für KIT-Senat und KIT-Fakultätsräte gelten.

Zur Stärkung des Mandats der Studierendenschaft fordern wir darüber hinaus eine Wahl der studentische Mitglieder von Senat und Fakultätsrat respektive durch das legislative Organ der Studierendenschaft (aktuell das Studierendenparlament) und die Fachschaftsversammlungen (Vollversammlung der Studierenden der jeweiligen Fakultät.) sowie das politische Mandat für die Verfasste Studierendenschaft wiedereinzuführen.

## **Senat**

Die Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 LHG Anfragen an das Rektorat zu stellen haben KIT-Senatsmitglieder nicht. Das kann gerade im Hinblick auf die allgemeine Stärkung des Senats in diesem Gesetz, die wir sehr begrüßen, nicht weiter der Fall bleiben. Daher fordern wir explizit zu regeln, dass § 19 Abs. 3 LHG entsprechend für den KIT-Senat anzuwenden ist.

Die Studierendenschaft ist bisher völlig unzureichend im Senat vertreten. Sie hat weniger als 5% der Stimmen, obwohl sie ca. 70% des KIT darstellen. Versuche KIT-intern eine bessere Beteiligung zu erreichen scheitern, deshalb fordern wir die Festlegung eines Mindestanteils an Stimmen von 25 % für die Studierenden (inkl. der Promovierenden).

Die neuen Mehrheitsregeln entmachten gänzlich nicht-professorale Mitglieder des Senats. Da die professoralen Mitglieder bereits eine Mehrheit im Senat darstellen, erscheint diese doppelte Mehrheit nicht erforderlich. Die doppelten Mehrheiten bei Beschlüssen, die einen Bereich besonders betreffen, erscheint uns auch nicht zielführend, da die professoralen Mitglieder damit alleine die Interessen des Bereichs vertreten. Wenn doppelte Mehrheiten gestrichen werden, sollten sie komplett entfallen und nicht auf professorale Stimmen begrenzt werden.

Die Aufgaben des Senats müssen ausgeweitet werden über das Maß hinaus, dass das Gesetz vorsieht. Insbesondere sollten von Aufsichtsrat auf den Senat übertragen werden folgende Aufgaben:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KITG),
2. die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sowie über die Planung der baulichen Entwicklung (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KITG),
3. die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KITG) und
4. der Beschluss über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KITG).

## **Aufsichtsrat**

Wir fordern mehr KIT-interne Mitglieder im Aufsichtsrat, konkret soll die Hälfte der Mitglieder aus KIT-Angehörigen bestehen. Darüber hinaus fordern wir ein studentisches Aufsichtsratsmitglied vorzusehen, das direkt durch das Legislativorgan der Verfassten Studierendenschaft (derzeit das Studierendenparlament) gewählt wird. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, fordern wir der Studierendenschaft zumindest dasselbe Recht wie dem Personalrat zu geben eine Person für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

## **KIT-Präsidium**

Wir fordern ein studentisches (nebenamtliches) Präsidiumsmitglieds vorzusehen. Des Weiteren schlagen wir vor, analog zu § 5 Abs. 6 KITG einen Ausschuss aus Vorstand und Vertreter:innen der Studierendenschaft zu schaffen, der einem regelmäßigen Austausch in Angelegenheiten dient, welche die Studierenden betreffen.

## **Bereichsräte**

Für eine angemessene Vertretung der Studierenden, fordern wir in Bereichsräten mindestens ein studentisches Mitglied pro Fakultät vorzusehen. Ansonsten kann eine angemessene Beteiligung der Studierenden aller Fakultäten auf Bereichsebene nicht gewährleistet werden. Das ist insbesondere für den Bereich II wichtig dem 3 Fakultäten angehören.

## **Berufungskommissionen**

Bisher war es am KIT üblich, dass mehrere Studierende Berufungskommissionen angehören. Die neue Regelung in § 14a Abs. 3 KITG legt die Zahl der Studierenden auf 1 fest. Wir fordern das auf eine Mindestzahl von 1 studentischen Mitglied zu ändern.

## **Zivilklausel**

Die Verpflichtung zur friedlichen Forschung sollte sich nicht nur auf den Komplex der Großforschung beziehen. Daher sollte die Zivilklausel auf das gesamte KIT ausgeweitet werden. Im Zweifel sollte der Senat über strittige Fälle entscheiden. Dies entspricht den Regelungen im Gründungsvertrag des früheren Forschungszentrums, die sich in über 50 Jahren in der Praxis bewährt und in weiten Zügen das Bild der Forschungslandschaft geprägt hat.

## **Sonstiges**

Wir fordern keine Trennung der Studierenden und der Promovierenden in 2 Statusgruppen in der KIT-Selbstverwaltung verwundert uns etwas. Wir besprechen gerade noch mit den Promovierenden, ob das in unserem Sinne ist. Der Grund für diese Änderung bleibt aber unklar.